



STADTBOTE

Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung

Jahrgang 33

Donnerstag, 26.09.2024

Nr. 09/2024



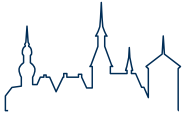
Halloween

im Museum

19. Oktober 2024

MUSEUM
Naturalienkabinett
WALDENBURG

www.museum-waldenburg.de



Kolumne des Monats

Liebe Waldenburgerinnen und Waldenburger,

an dieser Stelle möchte ich Sie ab sofort immer ein Stück zu den wichtigsten Themen der vergangenen Wochen in unserer Stadt mitnehmen.

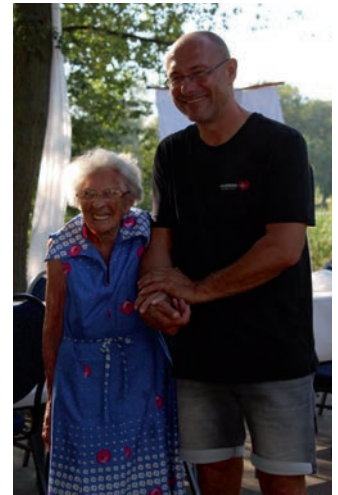
Der Sommermonat August begann für mich mit der schönen Aufgabe, 33 Mädchen und Jungen zur Schulanfangsfeier in der Altstädter Grundschule zu begrüßen. Das Thema „Kinder der Stadt“ beschäftigte mich auch später im Monat noch mal, als ich am 28. August den kleinsten Waldenburger Einwohnern und ihren Eltern die Willkommenspakete der Stadt überreichen durfte. Die Tage bis Anfang September waren dann geprägt von den Vorbereitungen für den zweiten Wahlsonntag in diesem Jahr und für das Zusammenfinden des im Juni neu gewählten Stadtrates. Zwischendurch war aber auch Zeit für entspannte Momente – die „Glänzmühle“ feierte ihr 300-jähriges Jubiläum. Darüber hinaus konnte die Deckensanierung der Straße „Am Park“ im Ortsteil Oberwinkel plangerecht durchgeführt werden, der 3. Bauabschnitt steht noch an. Mit der Umsetzung der Landtagswahl am 1. September haben wir schließlich das „Super-Wahljahr 2024“ geschafft, was allen Beteiligten der Stadtverwaltung Enormes abverlangt und Kräfte gezehrt hat. Ein herzliches Dankeschön geht deshalb an alle Wahlhelfer und alle involvierten Angestellten der Stadt! Nun liegen richtig sommerliche Tage hinter uns, die die Freibad-Saison für unser Sommerbad doch noch zum Guten gewendet haben. Noch bis Juli hatte ich arge Bauchschmerzen wegen der sich verzögernden Bauarbeiten im Planschbereich. Doch, Sie wissen ja, was lang währt, wird endlich gut, und so

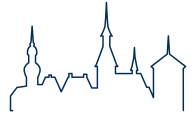


wurde unser Freibad am 7. September sogar noch zum Drehort für ein Filmteam. Entstehen soll ein Image-Film für das Sommerbad, der dann auf Bildschirmen bei Veranstaltungen oder auf unseren Internetseiten zu sehen sein wird.

Apropos Veranstaltung – da haben wir mit dem 7. Waldenburg-Treffen vom 6. bis 8. September ja ein echtes Highlight auf die Beine gestellt, was mich super stolz macht. Nachdem ich Ihnen mitteilen musste, dass die „Art im Park“ in diesem Jahr nicht stattfinden kann, weil uns Fördermittel ganz kurzfristig versagt blieben, standen die Vorzeichen für dieses Wochenende nicht besonders gut. Doch das Orga-Team, die Stadträt/innen und Waldenburger Privatpersonen, die die Tradition der Waldenburg-Treffen seit Beginn an mitleben, haben sich nicht beirren lassen, so dass wir unseren Gästen aus Baden-Württemberg und der Schweiz ein tolles Programm bieten konnten. Die Feierstimmung am Samstagabend am Gondelteich war unbeschreiblich. Ich habe eine echte Gemeinschaft unter uns Waldenburgern gespürt und möchte jedem Einzelnen danken, der zum Waldenburg-Treffen im Allgemeinen und zu dieser Stimmung im Besonderen beigetragen hat! Mit der „Basilikum“-Orga-Truppe, die an allen drei Tagen gewirbelt hat, dem SV Waldenburg 1844 e. V., dem Tourismusamt um Nadine Werner, dem Bauhof um Jens Winter sowie meinen Kolleginnen von der Stadtverwaltung kann ich hier nur einige wenige nennen, die dem 7. Waldenburg-Treffen zu diesem Erfolg verholfen und für ein Super-Feedback gesorgt haben. Ein großes Dankeschön auch an alle Unterstützer und Sponsoren!

Herzlichst
Ihr
Jörg Götz





Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Sitzungstermine

Sitzung des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am Dienstag, dem 01. Oktober 2024, 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Sitzung des Hauptausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses findet am

Dienstag, dem 22. Oktober 2024, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Zu den Sitzungen sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Die Tagesordnungen sowie evtl. Änderungen der Uhrzeit geben wir durch Aushang an der Verkündungstafel in der Weinkelergasse bekannt.

Bekanntgabe von Beschlüssen

... aus der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 13. August 2024

Beschluss-Nr. 35/08/2024:

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg stellt fest, dass kein Hinderungsgrund nach § 32 Abs. 1 SächsGemO zur Mandatsannahme für die gewählten Stadträt/innen gegeben ist.

Beschluss-Nr. 36/08/2024:

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg beschließt seine Sitzordnung.

Beschluss-Nr. 37/08/2024:

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg wählt Herrn Ingo Heinig (Freie Wähler) zum 1. ehrenamtlichen Stellvertreter und Herrn Marko Günther (CDU) zum 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Waldenburg.

Beschluss-Nr. 38/08/2024:

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg einigt sich auf die Bestellung der sieben Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter für den Hauptausschuss der Stadt Waldenburg.

Beschluss-Nr. 39/08/2024:

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg beschließt, Herrn André Sett (Freie Wähler), Frau Cindy Waldenburger (Freie Wähler) und Frau Peggy Wunderlich (CDU) in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Waldenburg“ zu entsenden.

Beschluss-Nr. 41/08/2024:

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg legt die Unterzeichner der Niederschriften seiner Sitzungen für das II. Halbjahr 2024 fest.

Beschluss-Nr. 42/08/2024:

Die Stadt Waldenburg hat eine Geldspende für die Freiwillige Feuerwehr Waldenburg erhalten. Der Stadtrat beschließt, die erhaltene Spende für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Veröffentlichung von Daten – Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

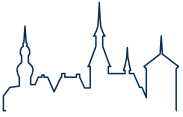
1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Daten von Gruppen von Wahlberechtigten mitteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).
2. auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen – § 50 Abs. 2 BMG.
3. Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen – § 50 Abs. 3 BMG.
4. öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Daten von Familienangehörigen übermitteln, die nicht Mitglieder dieser öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – § 42 Abs. 2 BMG.

Gegen die Datenweitergabe kann in den Fällen 1–3 gemäß § 50 Abs. 5 BMG und im Fall 4 gemäß § 42 Abs. 3 BMG in der Meldebehörde Waldenburg, Markt 1, 08396 Waldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Eine Datenübermittlung erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt oder nach § 52 BMG ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.

Waldenburg, 26.09.2024

Jörg Götze
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) und des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach § 58c Abs 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (Erhebung personenbezogener Daten) sind dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Stadtverwaltung Waldenburg
Einwohnermeldeamt
Markt 1
08396 Waldenburg

Waldenburg, den 26.09.2024
Jörg Götze
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Waldenburg

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg hat am 10.09.2024 auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Waldenburg ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren: Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Waldenburg“. Die Ortsfeuerwehren können den Namen des Ortsteiles beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg besteht
 - eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben sowie
 - eine Kinderfeuerwehr, die in Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben sowie
 - eine Alters- und Ehrenabteilung, die nach den Ortsfeuerwehren Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben gegliedert sein kann. Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen,

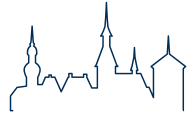
im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen sowie
 - weitere Aufgaben nach aktuellem Brandschutzbedarfsplan auszuführen und
 - Amtshilfe gemäß SächsBRKG zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses Ausnahmen zulassen.
- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,



- a) die Mitglied,
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis sowie ein Exemplar der Feuerwehrsatzung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht

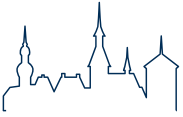
erfolgreich abschließen kann

- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 5 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes entzogen werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (9) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 5 (ohne Buchst. a)) bis 8 entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sowie der aktiven Angehörigen ergeben sich aus § 18 Absatz 1 und den §§ 61 bis 63 SächsBRKG.
- (2) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Ortswehren haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, die Beauftragten nach §17, die Gerätewarte der Gemeindefeuerwehr, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, die Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter und die Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes



einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 Sächs-BrKG.

(6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen bzw. bei Verhinderung sich beim zuständigen Ortswehrleiter rechtzeitig abzumelden,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am zugewiesenen Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und d) bis g) entsprechend.

(7) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindevorstand

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- mit dem Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindevorstand ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die

schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand.

(3) Die Kinderfeuerwehr dient dem Zweck der frühen Nachwuchsgewinnung und dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Brandschutz.

(4) Die Kinderfeuerwehr gestaltet die Arbeit in der Abteilung nach den Grundsätzen einer vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigenden Jugendordnung.

(5) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen.

(6) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 zurücknehmen.

(7) Die Kinderfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Weiterhin sind die Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter Mitglieder der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.

(8) Die Kinderfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindevorstand kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

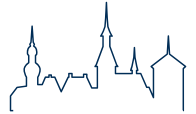
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Jugendfeuerwehr gestaltet die Arbeit in der Abteilung nach den Grundsätzen einer vom Gemeindefeuerwehraus-



- schuss zu bestätigenden Jugendordnung.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr. Er wird vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Er vertritt die Belange der Jugend- und Kinderfeuerwehren im Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann durch einen Ortsjugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertreter vertreten werden.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrleiter bestellt. Ansonsten gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Für die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung besteht jederzeit die Möglichkeit, sowohl die laufende Ausbildung als auch die Nachbereitung von Einsätzen der aktiven Feuerwehr durch unterstützende Aktivitäten zu begleiten.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder wenn mindestens 25 aktive Dienstjahre vollendet sind.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 5 Buchst. d); e) und f) ist die Abberufung möglich.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- der Gemeindefeuerwehrleiter / Ortswehrleiter.

§ 11

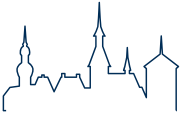
Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der aktiven Abteilung ab dem 16. Lebensjahr. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 jedoch nur für die Wahlen der Ortswehrleitung. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters. Er behandelt Fragen zur Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er beschließt die Berufung von Führungs- und Sonderfunktionsträgern sowie Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie einem Mitglied des Stadtrates, welches kein Angehöriger der Feuerwehr ist und vom Stadtrat entsandt wird.
- (3) Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Abs. 2 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Weitere Personen oder Amtsträger können bei Bedarf ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzu-



berufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn:

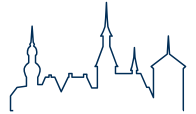
- dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
 - der Bürgermeister dies unter Angabe einer Tagesordnung anordnet.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses können nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die ordentlichen Mitglieder können bei Verhinderung ihren jeweiligen Stellvertreter entsenden, dieser übernimmt die Stimmberechtigung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr soll ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 (außer Berufung von Führungs- /und Sonderfunktionsträgern), Absatz 2 (außer dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters des Stadtrates), Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 7 entsprechend. Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder beträgt drei. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleiter

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter leitet die Gemeindefeuerwehr.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Andernfalls ist er verpflichtet, die für die Funktion notwendige Ausbildung innerhalb von zwei Jahren oder mindestens im Zeitrahmen der zur Ausbildung angebotenen Lehrgänge nachzuholen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein geeigneter Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen unter Zustimmung des Stadtrates mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich. Der Gemeindefeuerwehrleiter verantwortet die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Einsatzleitung zu übernehmen, wenn die Lage es erfordert, eine ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt,
 - d) dafür zu sorgen, dass durch die Ortswehrleiter die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden, sodass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Diese Pläne sind dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.
 - e) die Tätigkeit der Funktionsträger wie Zug- und Gruppenführer, Jugendwarte, Kinderfeuerwehrwarte, Gerätewarte und der Beauftragten/ Verantwortlichen für Sonderaufgaben zu kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu Sitzungen, welche Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes betreffen, zu hören. Er kann - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter mit beteiligen.
- (9) Der Stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen bei selbstverschuldeten Nichtabsolvieren der erforderlichen Lehrgänge nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleiter führen die Ortswehren nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters. Für die Ortswehrleiter gilt der Absatz 6 hier jedoch nur die Buchstaben a), e), g), h) und i), der Buchstabe i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 8 entsprechend.

§ 14 Führungsfunktionsträger und Sonderfunktionsträger

- (1) Als Führungsfunktionsträger (Verbands-, Zug- und Gruppenführer, Jugendwarte, Kinderfeuerwehrwarte) dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qua-



lififikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

- (2) Die Führungsfunktionsträger werden vom Gemeindefeuhrwehrausschuss bis auf Widerruf bestellt, sofern die Satzung keine anderen Bedingungen vorgibt. Der Gemeindefeuhrwehrlener kann die Bestellung im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuhrwehrausschuss widerrufen.
- (3) Die Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten (Gemeindefeuhrleitung, Ortswehrlenerleitung) aus.
- (4) Für Sonderfunktionsträger (Beauftragte nach §17, Schriftführer, Gerätewarte und weitere) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Mehrfachbesetzung von Sonderfunktion und Leitungsfunktion durch eine Person sind, wenn möglich, zu vermeiden, um eine dauerhafte Handlungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehrlener zu gewährleisten. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehrlener nach den geltenden Regeln und Vorschriften zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Die Schriftführer werden vom jeweiligen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses zu fertigen. Der Schriftführer des Gemeindefeuhrwehrausschusses hat eine Niederschrift über Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 16 Wahlen

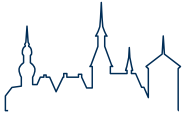
- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen des Gemeindefeuhrleiters und dessen Stellvertreters sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehrlener bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuhrwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Wahlberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuhrwehrlener ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten

Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl des Gemeindefeuhrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Gemeindefeuhrwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehrlener vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine "Berufung" in die Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Gemeindefeuhrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Für die Wahl des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung und seines Stellvertreters gelten die Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.
- (11) Für die Wahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 6, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Die Wahlen sind vom Gemeindefeuhrwehrlener oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Wahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehrlener nach Maßgabe des Absatzes 11 statt.
- (13) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuhrwehrlener fordern.

§ 17 Strukturen

Gemeindefeuhrwehrlener der Freiwilligen Feuerwehrlener Waldenburg
Stellvertretender Gemeindefeuhrwehrlener
Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
Stellvertreter Leiter Alters- und Ehrenabteilung
Gemeindefeuhrjugendfeuerwehrlenerwart
3 Jugendfeuerwehrlenerwarte und deren Stellvertreter
3 Kinderfeuerwehrlenerwarte und deren Stellvertreter
weitere Funktionen



Beauftragter Kleiderkammer
Beauftragter Landfunkstelle
3 Beauftragte für Technik
3 Beauftragte für Atemschutz
2 Gerätewarte
Schriftführer
optional weitere Funktionen

Ortswehrleiter Waldenburg
Stellvertreter Ortswehrleiter

Ortswehrleiter Schlagwitz
Stellvertreter Ortswehrleiter

Ortswehrleiter Schwaben
Stellvertreter Ortswehrleiter

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Waldenburg vom 31. Mai 2022 außer Kraft.

Waldenburg, 26.09.2024

Götze
Bürgermeister
Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zu-

sätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sächs-KomZG i. V. m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert wurde, sowie dem § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg in seiner Sitzung vom 10.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

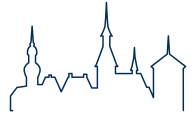
§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im folgenden Gebührenverzeichnis oder in Anlagen bzw. Querverweisen festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz oder dem Handeln von Mitgliedern der Feuerwehr zu einem Sachverhalt unmittelbar zuzuordnen sind.

- (2) Ein Einsatz, im Sinne dieser Satzung, ist die durch Alarmierung/Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrpflichtleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr entsprechend des SächsBRKG.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg im Sinne der §§ 2, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Waldenburg in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.



§ 3

Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Waldenburg erhebt Kosten für ihre Einsätze nach § 69 (insbesondere Abs. 3) und § 70 SächsBRKG in seiner aktuell gültigen Fassung. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe der Absätze I bis IX verpflichtet,
- I. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - II. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - III. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) ausgelöst wird oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - IV. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - V. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - VI. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - VII. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - VIII. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - IX. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Es werden ebenfalls Kosten erhoben nach § 17 SächsFwVO und nach dieser Satzung berechnet.
- (3) Eine Gemeinde, der im gemeindeübergreifenden Einsatz

nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern nicht anders geregelt, ist ebenfalls zum Kostenersatz verpflichtet.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz und die Kostenerstattung werden nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des Verbrauchsmaterials und der sonstigen Auslagen nach Absatz 5 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und in den Anlagen I und II einsehbar.
- (2) Für Leistungen außerhalb des SächsBRKG kann abweichend von dem gültigen Gebührenverzeichnis in den Anlagen Kostenersatz vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus. Der Einsatz wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Kosten Dritter (andere Gemeinden, private Unternehmen, Werksfeuerwehren usw.) werden dem Kostenschuldner, in Höhe der gestellten Rechnung und unabhängig von dieser Satzung, in Rechnung gestellt.
- (5) Kosten für Verbrauchsmaterial, defektes oder beschädigtes Gerät und defekte oder beschädigte Schutzkleidung (sofern nicht normaler, einsatzunabhängiger Verschleiß oder durch Verschulden der Feuerwehr beschädigt) sowie weiteren Materialaufwand trägt der Kostenschuldner. Maßgeblich ist der Wiederbeschaffungswert plus 10% Bearbeitungsgebühr. Die Bearbeitungsgebühr soll 300 € nicht überschreiten.
- (6) Sollte der Einsatz der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sein, so wird die Umsatzsteuer auf die Beträge in den Anlagen angerechnet und ausgewiesen. Es wird der zum Zeitpunkt des Ereignisses gültige Umsatzsteuersatz angenommen.

§ 5

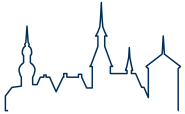
Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne dieser Satzung sind alle genannten unter § 3 Genannten.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der im Kostenbescheid genannte Betrag ist einen Monat nach Zugang des Kostenbescheides fällig und muss ohne Abzüge überwiesen werden. Abweichungen hierzu ergeben mit dem Kostenbescheid.



§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostensatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2024 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 27. Februar 2018 außer Kraft.

Waldenburg, 10. September 2024

Götze
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift-

ten gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage I- Nutzungsgebühr Fahrzeuge

Relevante Fahrzeuge für die Stadt Waldenburg pro Einsatzminute

ELW 1	2,09 €
MTW	0,94 €
TSF	1,81 €
TSF-W	1,73 €
MLF	2,19 €
LF 10	3,40 €
HLF 10	3,58 €
HLF 20	6,63 €
TLF 4000	5,63 €
RW	7,23 €
GW-L1	2,22 €

Anlage II- Nutzungsgebühr Personal

Der Berechnung, der Kosten von Feuerwehrpersonal liegt eine umfassende Kalkulation zu Grunde. Hierin enthalten sind lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten durch Ausrüstung, Ausbildung und Freistellung/Entschädigung der Kameradinnen und Kameraden.

Pro Kamerad/Kameradin und Einsatzminute berechnen wir 1,18€

Amtliche Mitteilungen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung/Standesamt:

Mo, Mi, Fr	geschlossen
Di	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Einwohnermeldeamt:

Mo, Fr	8.00 – 12.00 Uhr
Di, Do	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi	geschlossen

Schiedsstelle Waldenburg

Der Sprechtag der Schiedsstelle der Stadt Waldenburg findet nach vorheriger telefonischer Vereinbarung statt. Bitte melden Sie sich bei Bedarf unter folgender Rufnummer: (037608)123-0

Havarie- und Bereitschaftsdienst der WAD GmbH

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefon-Nr.: 0172 3578636 zu benachrichtigen.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

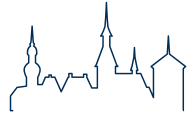
Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Ihre Anliegen und Anfragen nur an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag persönlich entgegennehmen können. Außerhalb dieser Sprechtage ist das Rathaus geschlossen. In äußerst dringenden Angelegenheiten vereinbaren Sie außerhalb der Sprechzeiten telefonisch einen Termin. Die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes bleiben unverändert.

Störungsrufnummer von MITNETZ-STROM

Störungsrufnummer (kostenfrei) Montag bis Sonntag 0:00–24:00 Uhr: 0800 2 30 50 70

Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden.

Unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall besteht die Möglichkeit, anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist (z. B. aufgrund von Bauarbeiten) bzw. aktuell eine Störung bekannt ist.



Redaktionsschluss

Der nächste Stadtbote erscheint am 24. Oktober 2024. Redaktionsschluss dafür ist am 01. Oktober 2024. Später eingehende Artikel können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten um Zusendung der Artikel an die E-Mail-Adresse stadtbote@waldenburg.de.

Bürgersprechstunde der Polizei

Die Bürgerpolizei führt am 17. Oktober 2024 im Rathaus Waldenburg, Ratssaal, Markt 1, von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr, eine Bürgersprechstunde durch.

Das Beratungsmobil der Sächsischen Krebsgesellschaft e. V. kommt nach Waldenburg

Das Beratungsmobil der Sächsischen Krebsgesellschaft e. V. kommt erst wieder am 5. Dezember 2024 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach Waldenburg auf den Marktplatz. Die Sächsische Krebsgesellschaft informiert dort über ihre Angebote und Veranstaltungen. Bei Bedarf steht Herr Renner, Sozialarbeiter bei der Sächsischen Krebsgesellschaft e. V., für Sozialberatung im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung zur Verfügung.



Umweltamt: Verbrennen von Pflanzenabfällen verboten

Der Sächsische Landtag hat am 30. Januar 2019 das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) beschlossen. Die Pflanzenabfallverordnung ist nach Artikel 3 Nr. 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes zum 22. März 2019 aufgehoben. Damit ist eine Verbrennung von Pflanzenabfällen auch ausnahmsweise nicht mehr zulässig. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Der Verstoß gegen das Verbot ist bußgeldbewehrt. Anfallende Pflanzenabfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten. Das kann durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren erfolgen. Gegebenenfalls sind Pflanzenabfälle vorher durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln

oder Schreddern aufzubereiten. Für haushaltsübliche Mengen wird die Nutzung der Biotonne empfohlen. In diese dürfen alle pflanzlichen Abfälle vom Grasschnitt bis zum Heckenverschnitt. Die Aufstellung ist vom Grundstückseigentümer oder der Hausverwaltung beim Amt für Abfallwirtschaft schriftlich zu beantragen. Die Entleerung der Biotonne erfolgt in der Regel 14-tägig. Große Mengen Grünabfälle können an den Annahmestellen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (siehe <https://www.landkreis-zwickau.de/kontakt-entsorgungsanlagen>), an Wertstoffhöfen oder direkt bei Kompostieranlagen abgegeben werden. Die Regelungen für Traditions-/Brauchtumsfeuer in Zuständigkeit der Kommunen als Ortpolizeibehörde bleiben hiervon unberührt.

Amt für Abfallwirtschaft: Zu gut für die Tonne – Aktionswoche ab 29. September

Seit 2020 findet im September die Aktionswoche des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Fokus auf Lebensmittelverschwendung statt. Gemeinsam mit den Bundesländern werden Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Verbände in dieser Woche zu Mitmachaktionen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen aufgerufen. Aktuell wurden deutschlandweit bereits über 60 Workshops, Projekte in Kindergärten oder Schulen und Retter-Tüten-Aktionen angemeldet.

Machen auch Sie mit! Das geht ganz einfach zu Hause:

- „unperfektes“ Obst und Gemüse, wie krumme Möhren oder kleine Äpfel, kaufen

- Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist kein Verfallsdatum. Verpackte Lebensmittel sind meist noch lange danach genießbar.
- Lebensmittel mit kurzer Rest-Mindesthaltbarkeit kaufen, damit sie im Supermarkt nicht weggeworfen werden
- Dokumentieren Sie, wie viele Lebensmittel Sie wegwerfen. Es wird Ihnen die Augen öffnen.

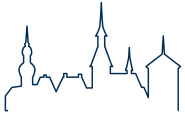
Weitere Informationen zur Initiative „Zu gut für die Tonne“, der Aktionswoche und leckere Rezepte für „Restessen“ sind zu finden unter www.zugutfuerdietonne.de.

Amt für Abfallwirtschaft: Termine Biotonnenreinigung 2024

Im Zeitraum vom 7. Oktober bis zum 8. November 2024 werden die durch den Landkreis Zwickau aufgestellten Biotonnen erst entleert und anschließend gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten. Zusätzliche Gebühren fallen nicht an. Die Entleerung der Biotonne ist mindestens einen Werktag vor der im Reinigungszeitraum stattfindenden, regulären Entleerung anzumelden. Dies ist unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online oder telefonisch unter 0375 4402-26600 möglich. Am Entleerungstag ist die Tonne bis 7 Uhr bereitzustellen und anschließend bis nach dem

Waschgang stehenzulassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag.

Weitere Informationen und Termine für die Biotonnenreinigung sind zu finden unter <https://www.landkreis-zwickau.de/biotonnenreinigung>

**Führerschein-Umtauschmobil – 2. Tour**

Das Führerschein-Umtauschmobil des Landkreises macht auch auf seiner 2. Tour wieder Station in Waldenburg:

Montag, 11. November 2024

10:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Markt Waldenburg

Zum Umtausch sind die Jahrgänge ab 1971 aufgerufen, deren Führerscheine mit Datum bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden.

Weitere Informationen und Terminbuchung unter:

www.landkreis-zwickau.de



Anzeigen

Amt für Abfallwirtschaft: Entleerung der Abfalltonnen verschiebt sich

Die Abholung für den Tag der Deutschen Einheit am Donnerstag, 3. Oktober 2024, findet am Freitag, 4. Oktober 2024, statt. Auch die weiteren Entsorgungstermine der betroffenen Woche verschieben sich gegebenenfalls um einen Tag bis einschließlich Samstag.

Die Abfalltonnen sind immer am eigentlichen Entleerungstag – außer am Feiertag – bis 7 Uhr bereitzustellen.

Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung: ÖPNV-Angebot mitgestalten

Der Landkreis Zwickau plant eine umfassende Neugestaltung des Regionalbusnetzes im Nordosten des Landkreises. Mit einem zukunftsweisenden Konzept soll der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ab 2029 den Mobilitätsbedarf der Region optimal bedienen. In Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro wird das Straßenverkehrsamt des Landkreises die bestehenden Linien und Fahrpläne modernisieren und dabei die Wünsche und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, Städte, Gemeinden sowie Unternehmen berücksichtigen.

Ab sofort ist eine Online-Umfrage freigeschaltet, die bis zum 14. Oktober 2024 auf dem Sächsischen Beteiligungsportal unter folgendem Link verfügbar ist:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-zwickau/beteiligung/themen/1044580>

Hier können Vorschläge und Anregungen direkt in den Planungsprozess einfließen.

STADTWERKE
GLAUCHAU

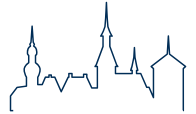
Unsere Strompreise sinken!
Entscheiden Sie sich für
günstige Energie aus der Region.

Auf unserer Website finden Sie Informationen
zu unseren Verträgen und Preisen.

Lebens
Lichts
Wärme.

🏠 Sachsenallee 65, 08371 Glauchau
🌐 www.stadtwerke-glauchau.de
☎ 03763 5007-888

JETZT SCANNEN!



Rückblick Waldenburg-Treffen 2024

Was war das für ein unvergessliches Fest!

Am Wochenende vom 6. bis 8. September 2024 fand das 7. Waldenburg-Treffen am Gondelteich in unserem schönen Grünfelder Park statt. Es war geprägt von tollen Erlebnissen, fröhlichen Begegnungen und einer wunderbaren Gemeinschaft. Das Engagement, die Leidenschaft und Begeisterung zahlreicher Waldenburger haben dieses Treffen mit ca. 60 Gästen und Vertretern der Gemeinden aus Baden-Württemberg und der Schweiz zu etwas ganz Besonderem gemacht.



Bereits am Mittwoch hatten sich traditionsgemäß einige Waldenburger Radsportfans um unseren Bürgermeister a. D. Bernd Pohlens sowie den amtierenden Bürgermeister von Waldenburg/Hohenlohe, Bernd Herzog, per Fahrrad auf den Weg von Baden-Württemberg nach Sachsen gemacht. Nach durchschnittlich 130 km pro Tag und bei über 30 Grad Außentemperatur erreichten die Männer am Freitagnachmittag ihr Ziel. Auf dem Markt wurden sie mit reichlich erfrischenden Getränken in Empfang genommen. Weitere Vertreter der baden-württembergischen Gemeinde sowie unsere Partner aus der Schweiz hatten zwischenzeitlich Bus oder Flugzeug bestiegen und reisten ebenfalls an. Alle Gäste wurden am Freitagabend im Festzelt am Gondelteich mit einem tollen Buffet des Feuerwehrvereins Waldenburg, mit Getränken und freundlicher Atmosphäre willkommen geheißen.

Am Samstag teilte sich die Gästeschar in zwei Gruppen. Während sich die einen auf eine spritzige Schlauchboottour auf der Mulde von Waldenburg nach Wolkenburg begaben, fuhren die anderen ins Spielzeuggdorf Seiffen im Erzgebirge und stellten u. a. ein eigenes Holzspielzeug her.

Nachmittags kamen alle Waldenburger an der „längsten Kaffeetafel des Muldentals“ am Gondelteich zusammen. Mit großzügiger Unterstützung der Bäckerei Förster, der Medicke GmbH und etlicher anderer Spender konnten wir an einer ca. 90 Meter langen Tafel Kaffee und Kuchen servieren. Die leuchtenden Augen unserer Senior/innen, die mit Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr und



ihrer Pflegedienste in den Park gebracht worden waren, sind der Lohn aller vorausgegangenen Mühen! Besonders in Erinnerung wird mir eine 109-jährige, absolut vitale Dame bleiben, die aus Altenburg zu unserer „Waldenburger Tafelrunde“ angereist war. Nach einer kurzen Verschnaufpause und einem gemeinsamen Abendessen im Festzelt, das diesmal von der Neupert Gastronomie GmbH ausgerichtet wurde, eröffnete DJ Ralle gegen 20:30 Uhr das Waldenburg-Treffen für alle. Ausgelassen, tanzend, lachend und in einer wunderbaren Gemeinschaft wurde unsere Waldenburger Partnerschaft bis in die frühen Morgenstunden gefeiert.

Am Sonntag verabschiedeten wir unsere Gäste bereits um 08:30 Uhr offiziell in der Mittelstadt, da insbesondere den Schweizern eine längere Heimreise bevorstand. Die Hohenloher durften danach noch einen Besuch im Museum Naturalienkabinett oder eine Betriebsführung durch die Waldenburger Bettwaren GmbH genießen, ehe auch sie sich, müde, aber voller bleibender Eindrücke, auf den Heimweg begaben.

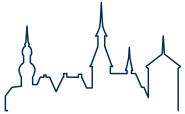


Ich bin absolut überwältigt von der herzlichen und ungezwungenen Atmosphäre, in der ich mich mit meinen Amtskollegen austauschen konnte. Ein großes, großes Dankeschön gilt allen Waldenburger/innen, die vor Ort waren, allen Helfer/innen, die im Hintergrund gearbeitet, die verköstigt, auf- und abgebaut, dekoriert, betreut und angepackt haben, meinen Kolleg/innen von der Stadtverwaltung, dem Tourismusamt, dem Bauhof, den Stadträt/innen, dem Team vom Gondelteich, der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg, der Kindertagesstätte Schatzkiste, den Pflegediensten und Betreuer/innen für ihren Einsatz an sowie allen Geldgebern zum Entstehen der Kaffeetafel ... und so vielen mehr, die dieses schöne Wochenende bereichert haben.



Ihr
Jörg Götze
Bürgermeister





Waldenburg rüstet auf: Neue Ausstattung für die Wasserwehr dank Fördermitteln vom Freistaat

Liebe Waldenburgerinnen und Waldenburger,

in den letzten Monaten hat unsere Stadt wichtige Schritte unternommen, um den Schutz vor Hochwasser und Starkregenereignissen weiter zu verbessern. Mit einer Investitionssumme von 180.000 Euro wurde neue Ausrüstung angeschafft, die speziell für unsere Wasserwehr gedacht ist. Diese Investition wird zu 75% durch das Förderprogramm „Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz“ des Freistaates Sachsen gefördert. Außerdem wird die Maßnahme durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts mitfinanziert.

Ausstattung für die Wasserwehr

- sechs leistungsstarke Pumpen: Diese Pumpen ermöglichen es, bei Hochwasser und Starkregenereignissen große Wassermengen schnell und effizient abzupumpen.
- ein tragbarer Stromerzeuger: Dieser sorgt dafür, dass auch bei Stromausfällen kritische Geräte weiterhin betrieben werden können.
- zwei mobile Netzersatzanlagen (45 kVA) mit Lichtmast: Diese Anlagen stellen nicht nur die Stromversorgung sicher, sondern ermöglichen auch die Beleuchtung bei Nacht- oder Schlechtwettereinsätzen.
- acht Sandsackfülltrichter: Mit diesen Trichtern können Sandsäcke schneller gefüllt werden, was im Ernstfall wertvolle Zeit spart.

Unterstützung durch den Freistaat Sachsen

Die Gesamtkosten von 180.000 Euro wurden zu 75% durch das Förderprogramm „Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz“ des Freistaates Sachsen abgedeckt. Damit sind 135.000 Euro durch Fördermittel finanziert, während die restlichen 45.000 Euro aus städtischen Mitteln stammen. Diese Unterstützung war entscheidend, um die Wasserwehr mit modernster Ausrüstung auszustatten.

Warum diese Investition wichtig ist

Mit der neu beschafften Ausrüstung ist unsere Wasserwehr nun besser gerüstet, um bei Hochwasser und Starkregenereignis-



sen schnell und effektiv zu handeln. Dies ist ein entscheidender Schritt, um die Sicherheit und das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Auswirkungen solcher Ereignisse auf unsere Stadt zu minimieren.

Gemeinsamer Einsatz

Auch Sie, liebe Waldenburgerinnen und Waldenburger, können einen Beitrag leisten. Bitte bereiten Sie sich auf mögliche Hochwasser- und Starkregenereignisse vor und unterstützen Sie uns, indem Sie Ihr Eigentum schützen und in Notfällen kooperativ mit den Einsatzkräften zusammenarbeiten. Informieren Sie sich über präventive Schutzmaßnahmen für Ihr Zuhause und unterstützen Sie die freiwilligen Helferinnen und Helfer, die im Ernstfall für Ihre Sicherheit sorgen.

Ausblick

Diese Investition ist Teil einer umfassenden Strategie, um Waldenburg gegen die Risiken von Hochwasser und Starkregen zu wappnen. Auch in Zukunft wird die Stadt weiter in den Schutz unserer Gemeinde investieren, um ein sicheres und lebenswertes Umfeld zu gewährleisten.

Ihre

Freiwillige Feuerwehr Waldenburg

Anzeigen

 **Bestattungshaus**
Schüppel Inh. Enrico Schüppel

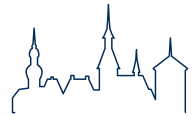
Neu: **Dresdner Straße 12**
09337 Hohenstein-Ernstthal
www.schueppel.de

familiär,
preiswert
& fair

Tag & Nacht dienstbereit unter 03723 627 698

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“





Willkommensgeschenke für Neugeborene

Am 28. August 2024 begrüßte Bürgermeister Jörg Götze die kleinen Waldenburger Erdenbürger, die zwischen Februar 2024 bis Juli 2024 geboren wurden.

Im Rahmen der gewohnten kleinen Feierstunde im Ratssaal wurden die Willkommensgeschenke der Stadt Waldenburg – mit freundlicher Unterstützung der Waldenburger Bettwaren GmbH – sowie ein Geschenk im Auftrag der Sparkasse Chemnitz übergeben.

Die Stadt Waldenburg gratuliert den jungen Eltern zur Geburt ihrer Kinder ganz herzlich und wünscht den Familien viel Gesundheit, Glück und Freude.



vordere Reihe (von links): Matti Viererbe, Fritz Andreas Wörl, Marlen Luise Scheunert, Emma Weißberg, Hannah Ruderisch, Emil Dinislamovic Valiullin

hintere Reihe: Bürgermeister Jörg Götze (3. v. l.), Ronny Gruber, Sparkasse Chemnitz (4. v. l.)

NACHRUF

Die Stadt Waldenburg trauert um

Herrn Armin Heubner,

der im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Herr Heubner hat sich bis zuletzt tatkräftig für unsere Stadt eingesetzt und mit seinem Engagement das Erscheinungsbild Waldenburgs entscheidend mitgeprägt.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Wir werden Herrn Heubner ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Bürgermeister der Stadt Waldenburg
Jörg Götze

Jugendgruppenleiter-Schulung beim Jugendring Westsachsen e. V.

Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich in der außerschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – als Gruppenleiter/in – in der Nachwuchsarbeit der Vereine, bei Freizeitangeboten oder Ferienfahrten. Um dieses Engagement zu unterstützen, bietet der Jugendring Westsachsen zweimal jährlich eine Jugendgruppenleiterschulung (Stufe G – Grundkurs) an.

Diese Ausbildung gibt Ehrenamtlichen die Gelegenheit, sich Basiswissen zur pädagogischen Arbeit anzueignen, baut Unsicherheiten ab und vermittelt Entscheidungshilfen in Gruppenprozessen und Konfliktsituationen.

Die Jugendgruppenleitercard ist ein bundeseinheitlicher Ausweis. Sie dient der Legitimation gegenüber den Sorgeberechtigten und öffentlichen Institutionen. Gleichzeitig ist sie der Nachweis für die Berechtigung der Inanspruchnahme von Vergünstigungen (Mindestalter 16 Jahre).

Termine für die grundständige Schulung im Herbst:

Freitag, den 01. November von 15:00 bis 20:00 Uhr
Samstag, den 02. November von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag, den 15. November von 15:00 bis 20:00 Uhr
Samstag, den 16. November von 09:00 bis 16:00 Uhr.
(Teilnahme an allen vier Tagen notwendig)

Der Termin für die Aufbauschulung ist der 16. November 2024.
Ort der Veranstaltungen: Jugendring Westsachsen e. V., Friedrich-Engels-Straße 30/32, 08058 Zwickau

Kosten:

Mitglieder: 40,00 Euro

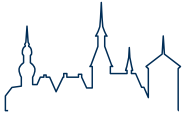
Nichtmitglieder: 60,00 Euro

Wiederholer: 15,00 Euro

Die Anmeldung zur Schulung ist auf www.jugendring-westsachsen.de oder telefonisch unter 0375 271765 22 möglich.

Wichtiger Hinweis für die Erstausbildung: Um die JULEICA beantragen zu können, ist der Nachweis über einen aktuellen Erste-Hilfe-Lehrgang (max. drei Jahre alt) notwendig. Dieser ist nicht Teil der Ausbildung und muss gesondert absolviert werden.

Für die JULEICA Schulung kann bei Arbeitgeber/Bildungseinrichtung Sonderurlaub beantragt werden.



Veranstaltungen / Sprechstage der IHK 2024



Die IHK Chemnitz, **Regionalkammer Zwickau**, Äußere Schneeberger Str. 34, 08056 Zwickau bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechstage an. **Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, Durchführung - telefonisch, virtuell oder persönlich.**

Informationsveranstaltung für Existenzgründer – Existenzgründertreff

Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau und IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau geben einen Überblick zu den Schritten in die Selbstständigkeit und beraten bei individuellen Problemen (Businessplan, Gewerberecht, Fördermöglichkeiten und soziale Absicherung)

Donnerstag, 10.10.2024, 16:00–18:00 Uhr

Ort: Rathaus Limbach-Oberfrohna

Informationen: Ina Burkhardt, Tel.: 0375 814-2340, ina.burkhardt@chemnitz.ihk.de

Anmeldung: <https://www.ihk.de/chemnitz/> Eingabe der VA-Nr. 3298372 (Suchfunktion) oder

Christian Sauer, Tel. 0375 78 70 56, c.sauer@hwk-chemnitz.de <https://www.hwk-chemnitz.de/termine-und-veranstaltungen/>

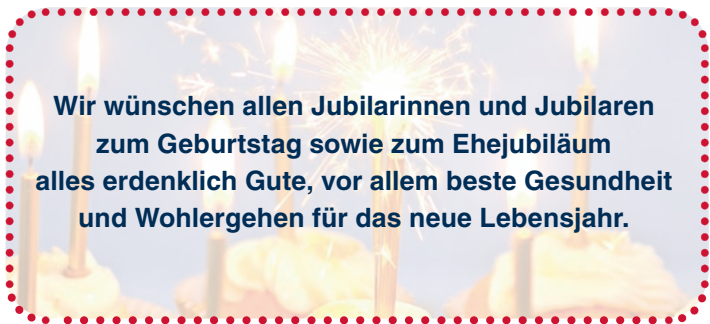
Webinar: Erbrechtliche Fragen im Nachfolgeprozess

Anhand von Fallbeispielen erhalten Sie in dem Webinar einen Überblick zu erbrechtlichen Themen, die im Zuge einer Unternehmensnachfolge nicht aus den Augen verloren werden sollten.

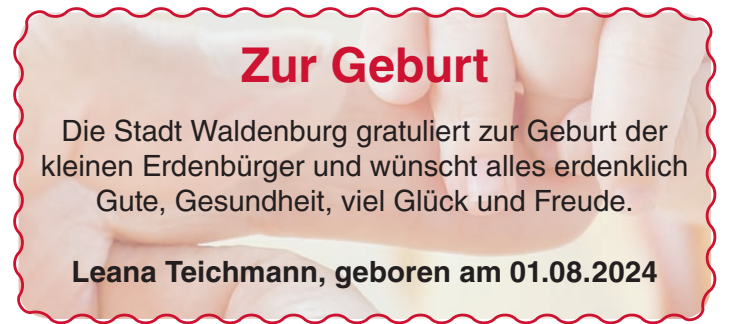
Referent: Dr. Hendrik Mutschmann, Rechtsanwalt, Mutschmann Partnerschaft mbB

Donnerstag, 24. Oktober 2024, 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Wir gratulieren



Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren zum Geburtstag sowie zum Ehejubiläum alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit und Wohlergehen für das neue Lebensjahr.



Zur Geburt

Die Stadt Waldenburg gratuliert zur Geburt der kleinen Erdenbürger und wünscht alles erdenklich Gute, Gesundheit, viel Glück und Freude.

Leana Teichmann, geboren am 01.08.2024

Anzeigen



VITERMA ZAUBERT FARBE IN IHR NEUES WOHLFÜHLBAD!

- ◆ Maßgeschneiderte Lösungen für Ihr Traumbad
- ◆ Barriere-reduzierter Badumbau
- ◆ Planbarkeit und Sicherheit dank Fixpreisgarantie
- ◆ Innovatives Wandsystem ohne Fugen in vielen Farben
- ◆ Nur ein Ansprechpartner für den gesamten Badumbau

Fachbetrieb mit Schauraum
Untere Hauptstraße 15
09228 Chemnitz

Infos & Beratungstermin:

Tel. 03720 079 91 10

www.mein-wohlfuehlbad.com





Kirchennachrichten

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg

Gottesdienste:

- 06.10. 08:30 Uhr Gottesdienst in Schlagwitz
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche St. Bartholomäus
- 13.10. 08:30 Uhr Gottesdienst in Schwaben
10:00 Uhr Gottesdienst in der Lutherkirche
- 20.10. 08:30 Uhr Gottesdienst in Oberwinkel
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche St. Bartholomäus
- 27.10. 08:30 Uhr Gottesdienst in Ziegelheim
10:00 Uhr Gottesdienst in der Lutherkirche
- 31.10. 10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwinkel
17:00 Uhr Gottesdienst mit den Bläsern in der Kirche St. Bartholomäus

Christenlehre (nicht in den Ferien)

wöchentlich mittwochs im Gemeindehaus Luther (Bahnhofstraße 3)
mit Frau Janzen
Klasse 1–3 14:00–15:00 Uhr
Klasse 4–6 15:00–16:00 Uhr
Offene Spielzeit 16:00–17:00 Uhr



Bücherstube (nicht in den Ferien)

jeden Mittwoch von 14:00–17:00 Uhr geöffnet
Die Bücherstube ist erst wieder im August geöffnet, wenn die Christenlehre begonnen hat.

Konfirmandenunterricht (nicht in den Ferien)

im Gemeindehaus Luther (Bahnhofstraße 3) mit Pfarrer Becker

- Klasse 7: donnerstags 15:15 Uhr–16:15 Uhr
Klasse 8: 1. Gruppe dienstags 15:15 Uhr–16:15 Uhr
2. Gruppe donnerstags 16:30 Uhr–17:30 Uhr

Der Konfirmandenunterricht beginnt im neuen Schuljahr am 29.08.2024

Junge Gemeinde

jeden Freitag um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Luther

Ev.-Luth. Kirchgemeinde 08396 Waldenburg, August-Bebel-Straße 2

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

- Mo 16:15–18:15 Uhr
Di 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mi 16:15–18:15 Uhr
Do 09:00–12:00 Uhr

Tel. (03 76 08) 22 585, Frau Gerhardt
(03 76 08) 22 719, Frau Gleditzsch
Fax (03 76 08) 28 86 1
E-Mail: kg.waldenburg_stbartholomaeus@evlks.de

Pfarrer Ulrich Becker
Tel. (03 76 08) 2 88 62
08396 Waldenburg,
August-Bebel-Straße 2

Sprechzeiten:
Bitte vereinbaren Sie sich mit Pfarrer Becker telefonisch.

Adventgemeinde Waldenburg Am Rotenberg 1

Jahreslosung 2024:

„Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen.“ (1. Korinther 16,14)

Gemeinde-Termine:

- 05.10. 10:00 Uhr Gottesdienst mit gemeinsamem Mittagsessen
(Predigt Sebastian Öler)
- 12.10. Begegnungszeit
- 19.10. 10:00 Uhr Erntedankgottesdienst
- 26.10. Zellgruppe
- 31.10. Bibeltag Sachsenlandhalle

Pfadfinder „Feuervögel“

12.10. 10:00–15.00 Uhr Gruppenstunde
Du möchtest ein Pfadfinder werden? Alle Kinder ab 8 Jahren sind herzlich willkommen! Informationen sind einzusehen auf der Homepage der Waldenburger Pfadfinder: www.waldenburg.adventist.eu/feuervogel-waldenburg

Gebetszeiten:

Montags 17:30 Uhr in der Kapelle
→ Wir beten auch für Sie und Ihre Anliegen – Anruf genügt!

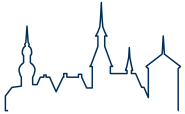
Anfragen und Gespräche sind möglich bei:

Infotelefon Waldenburg: 037608 / 21334
Pastor Christian Hübler: 0151 / 20300063

**♥-liche Einladung
zum gemeinsamen Singen, Beten, Musizieren und GOTT
erleben:**

Anbetungszeit (überkonfessionell)

**Wann? Freitag, 18.09. um 19.30 Uhr
Wo? Adventkapelle**



Adventgemeinde Waldenburg Adventkapelle, Am Rotenberg 1

Sie sind herzlich eingeladen zu unseren Gottesdiensten:

03.–06.10.		Gemeindefreizeit in Hohe Rhön
13.10.	10:00 Uhr	Bibelbrunch in Rothenbach (bei Glauchau)
20.10.	09:30 Uhr	Lobpreiszeit und Abendmahl
	10:00 Uhr	Gottesdienst mit online Predigt
27.10.	10:00 Uhr	Gottesdienst in der Adventkapelle mit Thomas Riedel

Zu allen Gottesdiensten gibt es eine Kinderbetreuung.
Frauenfrühstück 1x monatlich jeweils 09:30 Uhr mit Kinderbetreuung,
Kontakttelefonnummer Sylvia Nitzsche 037608 21494
Weitere Haus- und Gebetskreise sind bitte unter folgenden Kontaktdaten zu erfragen.

Ansprechpartner und Kontaktdaten: Christoph Nitzsche
Tel. 037608 513441,
kontakt@ecg-waldenbrug.de
www.ecg-waldenbrug.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gartenstraße 22

Sonntag
10:00 Uhr Gottesdienst + 10:00 Uhr Kinderstunde

Mittwoch
19:30 Uhr Bibel- und Gebetsstunde



Schul- und Kindergartennachrichten

... aus dem Altstädter Kinderland:

Im Rahmen eines Farbenprojektes hat die „Wichtelbande“ des Altstädter Kinderlandes schon viele, tolle Sachen unternommen.

So waren die Kinder bei der Farbe „Rot“ unter anderem bei der Feuerwehr zu Gast. Dort wurden ihnen die Autos gezeigt und erklärt, worauf es ankommt, wenn z. B. ein Feuer ausbricht. Des Weiteren legten die Kinder bei der Farbe „Gelb“ eine große Sonne aus unterschiedlichsten Gegenständen im Grünfelder Park auf die Wiese. Bei der Farbe „Blau“ wurden den Kindern tolle Wasserexperimente gezeigt, die alle in Staunen versetzen.

Noch ist das Projekt nicht abgeschlossen und wir werden uns zu den noch folgenden Farben viele schöne Dinge einfallen lassen. Mit einer farbenfrohen Party wollen wir unser Projekt am Ende abschließen.

Alex und Antje aus der Wichtelbande



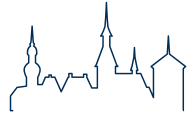
Impressum:

Herausgeber Stadtverwaltung Waldenburg;

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Stadt Waldenburg, Herr Jörg Götze, 08396 Waldenburg, Markt 1, Telefon: (037608) 123-0, Fax: (037608) 123-10, e-mail stadtbote@waldenburg.de; www.waldenburg.de. Direktkontakt bei Nichterhalt: Stadtverwaltung Waldenburg, Telefon: (037608) 123-29,

Druck: Druckerei Dämmig, Chemnitz, Frankenberger Straße 61, 09131 Chemnitz, Tel: 0371 - 41 42 33

Satz und Anzeigen: layout + design verlag; Frankenberger Straße 61, 09131 Chemnitz, Tel: 0371 - 42 24 31, info@layoutunddesign-verlag.de



... aus der Altstädter Grundschule: Schule ist mehr als nur im Klassenzimmer sitzen



Das neue Schuljahr ist gestartet und steht für uns unter folgendem Jahresmotto: „Schule ist mehr als nur im Klassenzimmer sitzen“.

Wir wollen so viel wie möglich außerhalb des Klassenzimmers unterrichten; dafür werden sich die Klassen an verschiedene Orte begeben. Für den Sachunterricht geht es für die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen einmal im Monat auf den Lebenshof zur Kräuterschule. An diesem Ort wird praxisnah das Wissen über den Anbau von heimischen Nutzpflanzen und über Tiere vermittelt und der Jahreskreislauf der Natur gemeinsam beobachtet.

Die Klasse 4 geht im Musikunterricht in die Jugendkunstschule, wo die großen Musikinstrumente, z. B. das Schlagzeug und die Orgel, vorgestellt werden. Für dieses Jahr wird auch das Museum in Waldenburg wieder ein spannender Lernort werden, an dem sich die Klassen zu verschiedensten Themen Wissen aneignen.

Unser Vorlesestag am 15. November 2024 soll ebenfalls zum größten Teil an verschiedenen Orten in und rund um die Altstädter Schule stattfinden. Die Vorleser sollen jeweils ein passendes Buch zum Vorleseort wählen.

Die Klassen 2 werden in einem Rundgang das Rathaus erkunden und in einer kleinen Kinderratssitzung den Bürgermeister kennenlernen. Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 geht der Ausflug



Erstellt von Sylvia Hiller mit Canva

ins Kartoffellagerhaus nach Weidensdorf. An diesem Ort erfahren die Kinder alles rund um die Kartoffel und deren Verarbeitung. Der Höhepunkt unserer außerschulischen Lernorte wird unsere Zirkusprojektwoche. Mit verschiedensten Workshops, wie Zauberei, Jonglage, Trapez können alle Kinder mit Spaß tolle neue Fähigkeiten erlernen, welche mutig und selbstbewusst zum Schluss in einer Vorführung den Eltern, Großeltern und Freunden vorgeführt werden.

Wir freuen uns auf diese schönen Lernorte, denn alle Lernorte außerhalb des Klassenzimmers machen den Unterricht noch spannender und das Wissen wird durch die tollen Erlebnisse noch besser vermittelt.

... von den Altstadtkids: Start ins neue Schuljahr

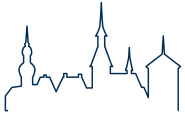


Wir konnten zu Beginn des neuen Schuljahres 31 Schulanfänger im Hort begrüßen. Die Kinder haben sich bereits gut eingelebt.

Unsere Freizeit verbrachten wir vorwiegend draußen auf dem Schulhof mit Wasserspielen, beim Spielen mit Wasserperlen, beim Diamond Painting oder mit Sportspielen sowie kleinen Bastelarbeiten.

Für den 28. September 2024 ist ein Herbststeinsatz gemeinsam mit den Eltern und dem Lehrerteam der Altstädter Grundschule geplant. Hier wollen wir gemeinsam aus Paletten ein Sofa errichten und den Spielzeugschuppen renovieren. Gartenarbeiten stehen ebenfalls auf dem Programm.





... aus den Europäischen Schulen Waldenburg Tag der offenen Tür am 26. Oktober 2024

Wir möchten alle interessierten Eltern und Schüler zu unserem Tag der offenen Tür einladen. Das Europäische Gymnasium sowie die Europäische Oberschule Waldenburg geben Ihnen an diesem Tag einen Einblick in die pädagogische Arbeit.

Gerade jetzt stellen sich viele Eltern die Fragen: Wohin nach der Grundschule? Welche weiterführende Schule ist für mein Kind geeignet? Gymnasium oder Oberschule?

Wir möchten Sie gern von unserem Ganztagskonzept überzeugen. Besuchen Sie uns am 26. Oktober 2024 von 10 bis 14 Uhr in unseren Schulen in Waldenburg.

Nutzen Sie die Möglichkeit, unsere Schulen näher kennenzulernen, Unterrichtsräume zu besichtigen, mit Lehrern, Schülern und Eltern ins Gespräch zu kommen und sich über unsere verschiedenen Bildungsangebote, Projekte und Aktivitäten zu informieren. Es gibt spannende Mitmachaktionen, Präsentationen und Führungen durch das Schulgebäude. Lauschen Sie der Musik der Musikerinnen und Musiker der Jugendkunstschule und fühlen Sie sich zusätzlich eingeladen, zum Eltern-Infonachmittag des Gymnasiums ab 14 Uhr in der Aula.

**Stärke
MIT
UNS
durch!**

**Samstag
26. Oktober 2024 10 - 14 Uhr**

Tag der offenen Tür

Europäische Oberschule Waldenburg*¹
Europäisches Gymnasium Waldenburg*²
Jugendkunstschule Waldenburg*²

**14 Uhr - Eltern-Infonachmittag des Gymnasiums
für alle 4. Klassen - Aula Europäisches Gymnasium -**



*1Jahnstraße 10, 08396 Waldenburg / **Altenburger Str. 44a, 08396 Waldenburg

Königspinguin, Giraffe und Co.: Holzbildhauerworkshop

In Waldenburg fand ein inspirierender Holzbildhauerworkshop statt, bei dem Kreativität und handwerkliches Geschick im Vordergrund standen. Der renommierte Glauchauer Holzbildhauer Silvio Ukat, bekannt für seine beeindruckenden Tierskulpturen, leitete neun Jugendliche des Europäischen Gymnasiums und der Oberschule Waldenburg an.



Gemeinsam erschufen sie vier Tierskulpturen, darunter ein Königspinguin, ein Fuchs, ein Fisch und eine Giraffe. Es war beeindruckend zu sehen, was unsere Schüler in nur vier Tagen geschaffen haben. Mit viel Ehrgeiz und Schweiß wurden bei über 30 Grad aus dicken Esche-Stämmen die Tiere gesägt, geschliffen und gefeilt. Diese Kunststücke werden bald das Schulgelände bereichern.



Kooperation mit dem SV Waldenburg

Was uns verbindet, ist die Arbeit mit Kindern: Förderung, Leistungsbereitschaft und Teamgeist! Unsere gemeinsame Kooperation mit dem SV Waldenburg 1844 e. V. ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie Sportvereine und Bildungseinrichtungen gemeinsam die sportliche und persönliche Entwicklung unserer Kinder fördern können. Für den SV Waldenburg bietet die Kooperation die Chance, junge Talente frühzeitig zu entdecken und an den Verein zu binden. Wir als Schule profitieren von der zusätzlichen sportlichen Expertise und können unseren Schülern ein attraktives Freizeitangebot bieten, das über den regulären Sportunterricht hinausgeht.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!



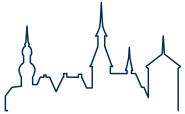


Veranstaltungen



Tag :	Donnerstag, 3. Oktober 2024 (Feiertag)
Ort :	Grünfelder Park Waldenburg Start und Ziel am Parkweg / Gondelteich Freier Eintritt für alle Zuschauer
Schirmherrschaft :	Bürgermeister der Stadt Waldenburg, Herr Jörg Götze
Veranstalter:	Stadt Waldenburg
Ausrichter:	Kanusport- und Spielverein Glauchau e.V., Kajak-Service-Waldenburg
Beginn / Ende:	9 Uhr – zum Kennenlernen der Strecke / evtl. Nachmeldungen bis 9:15 Uhr 10 Uhr – erster Start für Vorläufe ca. ab 12 Uhr - erster Start für Endläufe, ca. ab 14 Uhr - Siegerehrung
Anreise/Parkmögl.:	öffentl. Parkplätze am Grünfelder Park, Schul- oder „NETTO“-Parkplatz in Bahnhofstr.
Verpflegung:	wird vor Ort gewährleistet (<u>nicht in Startgebühr enthalten</u>)
Sanitäreinrichtg.:	WC und Duschen in der Nähe (Altstädter Schule/Bahnhofstr., über Parkweg)
Umkleiden/Pausen:	beheiztes Großzelt für Wettkämpfer neben dem Startbereich
Teilnahme:	JEDERMANN ab 8 Jahre. Ein Team besteht immer aus 2 Personen.
Kategorien:	FAMILIE (Kind 8 bis 13 Jahre mit Elternteil/Großelternanteil oder Bruder/Schwester ab 14 Jahre – entscheidend ist das Geburtsjahr) MIX (je eine Frau und ein Mann im Team) MÄNNER (2 Männer im Team) FRAUEN (2 Frauen im Team) Ü 80 (Die Summe des Alters beider Starter muss mindestens 80 Jahre sein) Bei weniger als 5 Teams je Kategorie werden die gemeldeten Mannschaften der nächst passenden Kategorie zugeordnet. Maximal 75 Teams insgesamt – bei mehr als 15 Teams pro Kategorie werden Vorläufe ausgetragen
Voraussetzung:	gute Gesundheit und Schwimmkenntnisse aller Teilnehmer
Ablauf:	LAUFEN – RADELN – PADDELN Finden Vorläufe statt erreichen das jeweils erst- und zweitplatzierte Team eines Vorlaufs das Finale. Weitere Teams qualifizieren sich (je nach Vorlaufzeit) für ihren Endlauf. → ein Teammitglied läuft eine Runde um den See (siehe Streckenplan), danach fährt das andere Teammitglied 2 Runden mit dem Fahrrad, Gesamtzeit-Messung für das Team. Helmpflicht für die Fahrradfahrer.
Meldeanschrift:	Kanusport- und Spielverein Glauchau e. V. Marco Albuzio - Albert-Schweitzer-Siedlung 7 B - 08371 Glauchau, e-Mail: marco.albuzio@gmail.com Bitte Meldeformular verwenden und vollständig ausfüllen!
Meldegebühren:	24,00 € (incl. 2 € Pfand für Startnummern) für Meldungen bis zum Meldeschluss am 28.09.24 30,00 € (incl. 2 € Pfand für Startnummern) für Meldungen bis Nachmeldeschluss 03.10.24, 9:15 <u>Überweisungen:</u> Volksbank Glauchau, IBAN:DE50870959740000047635 BIC:GENODEF1GC1 Barzahlung bei Nachmeldung vor Ort.
Meldeschluss:	Samstag, 28. September 2024 bzw. bei Erreichen der max. Team-Anzahl.
Preise:	Siegerpokale + Sachpreise. Urkunden für Endlaufteilnehmer Platz 1 bis 6

Anmerkung:	Die Doppelkajaks (offene Zweierboote) sowie Doppelpaddel werden vom Kajak-Service Waldenburg zur Verfügung gestellt. Eigene Fahrräder, Helme und Sportbekleidung/Wechselwäsche sind von jedem Teilnehmer selbst mitzubringen. <u>Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.</u> Teilnahme auf eigene Gefahr! Der Veranstalter haftet weder für Personen- noch für Sachschäden! Stellplatzkosten für Pkw sind privat zu entrichten.
-------------------	--



Kanusport- und Spielverein Glauchau e.V.
 Marco Albuzio
 Albert-Schweitzer Siedlung 7 B
 08371 GLAUCHAU

mail: marco.albuzio@gmail.com
 Tel.: +49 170 85 20 773



Hiermit werden verbindlich folgende Teams gemeldet :

Bitte vollständig ausfüllen !
Zutreffendes bitte ankreuzen.

TEAM A :

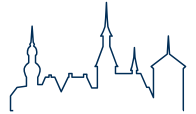
Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>	Alter <input type="text"/>	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ort <input type="text"/>	PLZ <input type="text"/>	Ich nehme erstmals teil : <input type="checkbox"/>			
Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>	Alter <input type="text"/>	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ort <input type="text"/>	PLZ <input type="text"/>	Ich nehme erstmals teil : <input type="checkbox"/>			
e-mail <input type="text"/>		Tel.-Nr. <input type="text"/>			
Wir starten in (Kategorie bitte ankreuzen):		Kind-Familie <input type="checkbox"/>	Mix <input type="checkbox"/>	Männer <input type="checkbox"/>	
Wir starten für (Teamname)					
Verein/Firma <input type="text"/>	Ü 80 <input type="checkbox"/>		Frauen <input type="checkbox"/>		
Unterschrift <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	<input type="text"/>			

Feld bitte frei lassen !

TEAM B :

Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>	Alter <input type="text"/>	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ort <input type="text"/>	PLZ <input type="text"/>	Ich nehme erstmals teil : <input type="checkbox"/>			
Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>	Alter <input type="text"/>	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ort <input type="text"/>	PLZ <input type="text"/>	Ich nehme erstmals teil : <input type="checkbox"/>			
e-mail <input type="text"/>		Tel.-Nr. <input type="text"/>			
Wir starten in (Kategorie bitte ankreuzen):		Kind-Familie <input type="checkbox"/>	Mix <input type="checkbox"/>	Männer <input type="checkbox"/>	
Wir starten für (Teamname)					
Verein/Firma <input type="text"/>	Ü 80 <input type="checkbox"/>		Frauen <input type="checkbox"/>		
Unterschrift <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	<input type="text"/>			

Feld bitte frei lassen !



Ausstellung aus der
Kunstsammlung Rebmann

DALI meets GOYA
auf SCHLOSS WALDENBURG

07.09. – 24.11.24

Sparkasse
Chemnitz



Schloss WALDENBURG

Kammerkonzert: Platz für die Königin **06.10.24**
Konzert des Artis Causa e.V. / Ticket: 20 € 17:00 Uhr

Kinderprogramm:
Herbst = Kreativ im Schloss **09.10.24**
6 - 12 Jahre | Kind: 11,50 € / Erwachsener 8,50 10:00 Uhr
Mind. eine erw. Person sollte das Kind/Kinder begleiten.

Gin-Tasting **11.10.24**
Karten nur im Vorverkauf: 42 € 19:00 Uhr

Schlossführungen im Oktober

Die Führungen finden jeweils 11:30 Uhr und 14:30 Uhr statt.

Schlossführung durch die historischen Räume: 20.10.

Auf den Spuren der Dienstboten: 05.10./12.10./19.10.

Kostümführung mit Fürstin "Lory": 06.10.

Hinter den Kulissen: 13.10.

Änderungen vorbehalten - siehe www.schloss-waldenburg.de

☎ 037608-27570

www.schloss-waldenburg.de



Zeit(Ge)schichten – Abenteuer Zeitreise Herbstferienprogramm 07.–20.10.2024 im Museum Naturalienkabinett

Auszug; alle Informationen unter:

<https://www.museum-waldenburg.de/angebot/veranstaltungen/detail/herbstferienprogramm-zeitgeschichten>

• Zeitdetektiv auf Spurensuche: Schnitzeljagd durch das Museum

Bei unserer interaktiven Schnitzeljagd durch das Museum erkunden wir vergangene Epochen, entdecken versteckte Hinweise und lernen Faszinierendes über unsere Ausstellung und ihre geheimnisvollen Schätze.

Angebot für Schulen

Datum: jeden Mittwoch und Donnerstag, ab 10:00 Uhr, Dauer ca. 1h

Kosten: pro Ermäßigten 2,50 € (Begleitperson frei)

Angebot für Familien

Datum: 08.10. und 15.10.2024, 10:00 Uhr, Dauer ca. 1 Stunde

Kosten: nur Museumseintritt, um Voranmeldung wird gebeten

• Kreativ-Werkstatt: Gestalte deine eigene Zeitkapsel

In dieser Kreativ-Werkstatt gestalten Kinder ihre eigene kleine Schatztruhe für die Zukunft. Ob persönliche Gegenstände, Fossilien, Mineralien, Zeichnungen oder Nachrichten...der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Angebot für Schulen

Datum: jeden Mittwoch und Donnerstag, ab 10:00 Uhr, Dauer ca. 1h

Kosten: 3,00 € Materialkosten pro Kind

Angebot für Familien

Kinder ab 6 Jahre:

Datum: 12.10. und 16.10.2024, 13:00–5:00 Uhr

Kosten: 3,00 € Materialkosten pro Kind

Ort: SpielRAUM Waldenburg

• Geheimnisse der Zeit: Taschenlampenführung

Wie hat sich die Zeit im Laufe der Jahrhunderte verändert und welche Geheimnisse birgt sie? Bei unserer spannenden Taschenlampenführung begeben sich Kinder auf eine Entdeckungsreise durch das Naturalienkabinett Waldenburg. Ausgestattet mit Taschenlampen erkunden wir die Ausstellung im Dunkeln und erleben die Geschichte und ihre vielfältigen Facetten auf eine ganz neue, aufregende Weise.

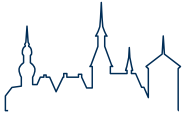
Angebot für Schulen

Datum: Individuell buchbar auf Anfrage, ab 18:30 Uhr, Dauer ca. 1h

Angebot für Familien

Datum: 11.10.2024, 18:30 Uhr, Dauer ca. 1h

Kosten: nur Museumseintritt, um Voranmeldung wird gebeten, begrenzte Teilnehmerzahl

**Weitere Veranstaltungen****Halloween-Event und Vereinsfest Wunderkammer e. V. am 19.10.2024**

Besucher erleben eine spannende Mischung aus gruseligen Attraktionen und festlichen Aktivitäten für die ganze Familie. Freuen Sie sich auf eine mystische Atmosphäre, kreative Kostümwettbewerbe, spannende Führungen durch die Wunderkammer und viele weitere Überraschungen.

Zeitsprungtag am 27.10.2024 im Naturienkabinett Waldenburg
Am Zeitsprungtag haben Besucher die Gelegenheit, in einer öffentlichen Führung die Schätze unserer barocken Wunderkammer kennenzulernen und mehr über die Entwicklung der Zeitmessung bis hin zu geologischen Zeiträumen und beeindruckenden Fossilien zu erfahren. Erleben Sie, wie die Wunderkammer die Faszination der Sammlung und die Vielfalt der Natur und Kultur über Jahrhunderte hinweg widerspiegelt.

Datum: 27.10.2024, 11:00 Uhr

Kosten: nur Museumseintritt



Herbstferienprogramm 2024



des Kreisportbundes Zwickau und der Kreisportjugend Zwickau in Zusammenarbeit mit Sportvereinen des Landkreises Zwickau

Hinweis:

Für alle Ferienangebote sind telefonische Anmeldungen erforderlich. Liegen keine Meldungen vor, entfallen diese Maßnahmen.

Die Einrichtungen entrichten den Teilnehmerbeitrag im Voraus für die angemeldeten Kinder.

Stichtag der Teilnehmerzahl ist der **24.09.2024**

Anmeldung unter:

Telefon: 0375/8189110 ab **17.09.2024, 9.00 Uhr**

Angebot	Ort	Hinweise	Kosten
1. Ferienwoche (Anmeldeschluss: 23.09.2024)			
Sommerrodeln 07.10.2024 9.30-11.45 Uhr	Rodelbahn am Westsachsenstadion Zwickau		2 €
Kinder-Kickboxen 08.10.2024 9.30-11.45 Uhr	Äußere Schneeberger Straße 10, 08056 Zwickau	saubere Sportschuhe, Sportbekleidung	3 €
Handball 08.10.2024 10.00-12.00 Uhr	SH Neuplanitz BSV Sachsen Zwickau	Sportbekleidung, Sportschuhe	2 €
Klettern 09.10.2024 10.00-12.30 Uhr	Kletterhalle „Knopffabrik“ Moritzstraße	Sportbekleidung	5 €
Bogensport 09.10.2024 9.30-11.45 Uhr	SH Neuplanitz- Außenbereich Akademischer Sportverein Bogensport		2 €

Anzeige

Beratungsstellenleiter-/in gesucht!

Der Lohnsteuerhilfeverein Thü-Sa e.V. sucht für seine Beratungsstelle in Waldenburg einen oder eine Beratungsstellenleiter-/in.

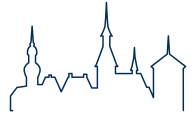
Es ist ein Mitgliederstamm vorhanden und kann auch mit übernommen werden.

Informationen und Bewerbungen an:

www.thue-sa.de - r.weller@thue-sa.de

Mo-Di 037608 / 369251





Drachenfest

auf dem Flugplatz Göpfersdorf

Wir laden Euch herzlich ein, mit uns

am **Donnerstag,**
den **3. Oktober**

auf dem Flugplatz
Göpfersdorf
(bei Waldenburg) das
diesjährige Kinder -und Drachenfest
für „Jung und Alt“ mitzufeiern.



Eintritt & Parken kostenlos !!

Es erwarten Euch viel Spaß (Bonbonabwurf, Knüppelkuchen,
Feuerwehrrundfahrten e.c...) sowie Speisen und Getränke
zu moderaten Preisen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen **ab 10.00 Uhr**

Die besten selbstgebauten Drachen werden prämiert

Flugsportverein Altenburger Land e. V.

AM 31. OKTOBER 2024

WALDENBURGER HOFFLOHMARKTE

Die Stadt entdecken,
Nachbarn kennenlernen,
Trödeln.
Jede*r kann mitmachen!

von 10 Uhr
bis 17 Uhr

Hier geht's
zur Anmeldung
und digitalen
Hofflohmarkt-Karte.

www.tinyurl.com/hofmarkt24

Noch Fragen?
Komm vorbei!

kleinodt
Buch & Café
Markt 13
Waldenburg
0177 70 10 423

ILLUSTRATION: MARILYN KRETSCHMER 2024

Anzeige

Zeit(Ge)schichten

Abenteuer Zeitreise

Herbstferienprogramm
vom 7. bis 20.10.2024

70 Mio. 2024
5 Mio. 524
800 Tsd. 170 Tsd.

www.museum-waldenburg.de

MUSEUM
Naturalienkabinett
WALDENBURG

Zum 5-jährigen Todestag von

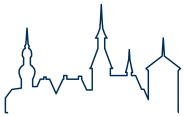
Frau
Liesa Karp
(geb. Schmidt)

15.10. 1923 - 23.09. 2019

DU BIST
IN UNSEREN
HERZEN

Für meine Mama in liebevoller Erinnerung.
Du warst ein wundervoller Mensch -

Brigitte, Thomas und Lothar



Vereine

Öffentliche Stadtführungen im Oktober 2024

Der Geschichtsverein Waldenburg e. V. lädt ein:

13.10.2024, 14:30 Uhr „Vom Mittelalter bis zur Gegenwart“
2-stündige Führung durch die Oberstadt Waldenburg mit der Gästeführerin Bärbel Schröter

31.10.2024, 14:30 Uhr „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort“ –
Waldenburgs Kirche(n)
1-stündige Führung durch die Stadtkirche St. Bartholomäus mit der Historikerin Dr. Alexandra Thümmeler

Neues aus der Modellbahnwelt-Waldenburg

Zum Zeitsprungtag, Fahrten in die Nacht
Wir, zum Tag der offenen Tür in der Euro-Oberschule
Erhöhter Reiseverkehr nach Aufhebung der Reisebeschränkung vor 35 Jahren

Erstmalig zum Zeitsprungtag am 26.10.2024 fahren wir ab 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr in die Nacht. Im zauberhaften Ambiente unserer Modellbahnwelten drehen vor allem unsere betagten Züge ihre Runden.

Wer unsere AG der Europäischen Oberschule näher kennenlernen und beim Werkeln über die Schulter schauen möchte, ist ebenfalls am 26.10.2024, 10:00–14:00 Uhr zum Tag der offenen Tür in die Euro-Oberschule eingeladen. Das soll aber nicht heißen, dass nur Schüler dieser Schule zu uns kommen können. Wer generell Interesse hat, kann sich zum Schnuppern im Vereinshaus am Kirchplatz, freitags ab 16:30 Uhr bei uns einfinden. Wir beißen nicht.



Personenzug Elektrolok BR 140 DB
mit zwei Dosto DR und DB Personenzug Ep. IV

Nach Aufhebung der Reisebeschränkung vor 35 Jahren, 1989, wurde das Reisen zwischen der BRD und der DDR schlagartig vereinfacht. Die Bahnverwaltungen in Ost und West stie-

ßen an ihre Grenzen. Transportkapazitäten des neu entstandenen „Kleinen Grenzverkehrs“ mussten mit allen möglichen Fahrzeugen erhöht werden. Diese Situation griff PIKO in diesem Jahr mit einem Zugset, stellvertretend auf. Damals ein Jahr voller Emotionen, Umbrüche, Hoffnungen und bunter Zuggarnituren. Ein Zeitzeuge verkehrt nun auch bei uns.

Modellbahnwelt-Waldenburg
Mit freundl. Genehmigung
(Foto, Text PIKO)

Veranstaltungsplan Oktober 2024

Jeden Montag findet Sportgymnastik in der Jahnturnhalle statt.

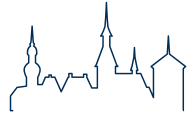


02.–08.	Mehrtagesfahrt Südtirol (ausgebucht)	Abfahrt entspr. Einladung
Mi	09. Wandern des Vereins entfällt	
Do	10. Wassergymnastik im Krankenhaus Glauchau, 14:45 Uhr	Abfahrt 14:15 Uhr ab LWS
Di	15. Mediensprechstunde im Vereinshaus „Wie nutze ich mein Handy, Smartphone u.ä. sinnvoll?“	Beginn: 14:00 Uhr
Do	17. Skat- und Romméé-Nachmittag im Vereinshaus	Beginn: 14:00 Uhr
Do	24. Wassergymnastik im Krankenhaus Glauchau, 14:45 Uhr	Abfahrt 14:15 Uhr ab LWS
Di	29. Spiele-Nachmittag im Vereinshaus	Beginn: 14 Uhr

Anmeldungen und Fragen bitte an:

Hr. Stein ☎ 36985, Fr. Bachert ☎ 21651, Hr. Schäfer ☎ 22645,
Fr. Bauch, Ute ☎ 015255364453, Fr. Demmler ☎ 3284, Fr. Hans ☎ 149844, Fr. Urban ☎ 21870, Fr. Harzendorf ☎ 279722, Fr. Ursula & Hr. Johannes Rudolph ☎ 3921, Fr. Böttger ☎ 3307

Schauen Sie vorbei, Gäste sind herzlich willkommen!



In besonderer Sache – Seniorenverein „Waldenburg Ü- 50 e. V.“

Der Vorstand des Seniorenvereins „Waldenburg Ü-50 e. V.“ sucht zum Fortbestehen des Vereins (Ausscheiden von Vorstands-

Mitgliedern aus gesundheitlichen Gründen) dringend zum 01. Januar 2025 eine/n

- Vorsitzende/n
- Stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Kassenverwalter/in

Diese Vereinsämter sind Ehrenämter.

Wer sich dafür interessiert, Spaß an der Vereinsarbeit hat, und uns helfen will und kann, ist gern bei uns gesehen.

Bitte melden Sie sich unter den Rufnummern 037608/36985 oder 0151/55556061 bei Herrn Stein.

Lothar Stein
Vorsitzender

Heimatverein Göpfersdorf e. V.

Veranstaltungen Oktober 2024

03. Oktober, ab 10 Uhr

Kinder- & Drachenfest auf dem Flugplatz Göpfersdorf

Informationen unter info@flugsportverein-altenburger-land.de

04. Oktober, 19.30 Uhr

„Die Dörfer des Wieratales und ihre ersten urkundlichen Nennungen“

Vortrag unseres Chronisten Stefan Petzold

5. Oktober, 10 - 16 Uhr

Experimentelle Grafik: Sabine Müller lädt ein, mit der Radienadel oder dem Cuttermesser eine eigene Grafik zu gestalten.

Kurskosten: 28,- € + 7,- € Farbe, Anmeldung spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter 0175 8854518 oder k.u.s.mueller@t-online.de

19. Oktober, 10 – 18 Uhr 22. Kunst- & Bauernmarkt: Der Förderverein Göpfersdorf lädt ein und (fast) ganz Göpfersdorf ist ein Marktplatz für Kunst, Kultur und regionale Erzeugnisse der Land-

und Nahrungsgüterwirtschaft.

25. Oktober, 19.30 Uhr

Kabarett mit Frau Andrea: „Starke Weiber dürfen 2.0“

Aus ihrer Fanpost: „Spaß ist bei diesem starken Weib garantiert... und nicht nur die Lachmuskeln werden strapaziert.... Mit Witz und Verstand unterhält sie ihr Publikum, eine absolute Empfehlung!“

Das KULTURGUT Quellenhof und seine Einrichtungen (Galerie, Museum, Werkstätten) können auf Anfrage/Anmeldung unter 0173 9257514 auch von Gruppen besucht werden.

Von Mai bis Oktober ist jeweils am 1. Sonntag des Monats 14–17 Uhr geöffnet!

Kartenbestellungen für Veranstaltungen sind unter 0157 82453974 möglich.



**KULTURGUT
QUELLENHOF**

Modellbahnbau Waldenburg e. V. Markt 12, Waldenburg

Der Modellbahnbau Waldenburg e. V. informiert über seine Basteltätigkeiten im Verein. Die Gestaltung der Anlagen hat weiter an Form gewonnen. Jeden Dienstag treffen sich die Mitglieder in den Vereinsräumlichkeiten Markt 12.



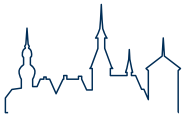
BU: H0-Anlage

Bis zum 1. Advent wollen wir auf allen Anlagen den Fahrdienst gewähren. Bei den Anlagen handelt es sich um eine H0-Anlage mit frei gewählten Motiven, eine On30 im amerikanischen Westernstil und eine TT-Anlage, die von unseren jungen Mitgliedern gestaltet wird.

Zum 1. Advent sind unsere Räume für Besucher geöffnet. Die kleinen Besucher können wieder Züge selbst fahren lassen. Auf Ihren Besuch freuen wir uns schon heute.

Hinweis: Sie haben Interesse an der Gestaltung Ihrer Modellbahnanlage zu Hause und haben Fragen? Dann kommen Sie einfach dienstags zu unseren Vereinstagen vorbei.

Arnd Hiller
Vorsitzender



SV Waldenburg 1844 e. V. Das Wandern ist des Müllers Lust ...

...von wegen, wir können das auch und zwar ganz zünftig!

Einer schönen und liebgewonnenen Tradition folgend, trafen sich die Frauen und Mädels der Sektion Gymnastik am Mittwoch, den 21. August 2024 um 18 Uhr an der Muldenbrücke zur alljährlichen Wanderung. Festes Schuhwerk, legere Kleidung, das Rucksäckel und gute Laune und schon ging's los.



Bei dieser Gelegenheit ein herzliches Dankeschön an die Organisatoren, die Helfer und nicht zuletzt an die Betreiber des Gondelteich-Imbiss, die uns die Biertischgarnituren zur Verfügung stellten und uns die Sanitäreinrichtung nutzen ließen.



Wir liefen durch den Grünfelder Park, an einer Pferdekoppel vorbei in Richtung Grünfelder Schloss. Nachdem wir das Portal „Der stillen Naturfreude“ durchschritten, rechterhand das Badehaus und zur linken Seite das Naturtheater hinter uns ließen, passierten wir die „Glänzelmühle“. Immer weiter bis zur Kreuzung oberhalb des Waldweges, bogen wir schließlich Richtung Mausoleum ab. Und genau dort haben wir eine Yogapause eingelegt. Man glaubt nicht, welche Wirkung diese Entspannungs- und Stretching-Übungen in der hochsommerlichen Abendstimmung im Park haben – genial nach einem mehr oder minder anstrengenden Arbeitstag.



Schnell noch ein paar Fotos geschossen und dann wurde die Wanderung Richtung Gondelteich fortgesetzt. Dort, auf dem Gelände des Imbiss am , hatten bereits fleißige Helfer die „Fressmeile“ eingerichtet. Was bitteschön, wäre denn eine Wanderung ohne Picknick??? Die meisten Sportlerinnen hatten explizit dafür einen köstlichen kulinarischen Beitrag geleistet und diesen zu Beginn der Wanderung den Helfern übergeben. Leckere Salate, frisches Brot, diverse Aufstriche und Naschereien luden zum Probieren ein. Es war für jeden Geschmack etwas dabei. Bei Wasser, Saft, Bier oder auch Wein wurde bei Kerzenschein noch ganz gemütlich bis ca. 22 Uhr geschnabbert, geschnattert und gelacht. Es war ein ausgesprochen schöner Abend für uns alle.

Anzeige

Baustoffhandelsgenossenschaft

Hohenstein-Ernstthal e.G.

Filiale Langenchursdorf

Gültig vom 11.09.2024 bis 12.10.2024

BHG

IHR BAUSTOFF-FACHHÄNDLER

Naturen Wundbalsam
150 g
4,99
Pkg

Naturen Leimring
5 m
7,99
Pkg

Neudorf Finalsan
Wege- & Fugenrein
1 l
9,98
Flasche

HERBST AKTION

Gummistiefel
in **GROSSER**
Auswahl
auf Lager

Abbildungen ähnlich

Krallenbesen
30 cm 7,99 €
40 cm 9,39 €
mit Teleskopstiel
zum Reinigen von
Pflasterflächen
ab 7,99
Stück

Holzbrikett
10 kg/Sack
5,95
Pkg

BHG Hohenstein-Er.
Tel. 03723 / 6 99 97-0

BHG St. Egidien
Tel. 037204 / 21 04

Mo-Fr 6.30 - 17.30 Uhr
Sa 8.00 - 11.00 Uhr

BHG Langenchursdorf
Tel. 037608/3215

Mo-Fr 7.30 - 17.30 Uhr
Sa 8.00 - 11.00 Uhr

baustoffe@bhg-hot.de
www.bhg-hot.de

FLYER

GESCHÄFTSPAPIERE

KALENDER

PRÄSENTATIONSMAPPEN

ETIKETTEN

DURCHSCHREIBESÄTZE

BÜCHER

ZEITSCHRIFTEN

PLAKATE

POSTKARTEN

GLÜCKWUNSCHKARTEN

SPEISEKARTEN

FALZEN

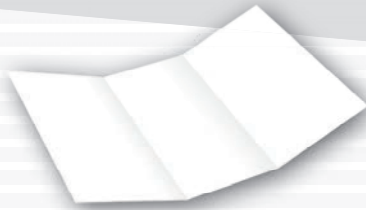
STANZEN

PRÄGEN

LACKIEREN

BINDEN

WIR VERWIRKLICHEN IHRE IDEEN...



ZU LEISTUNGSSTARKEN PRODUKTEN -
FLEXIBEL, ZEITNAH UND IN ERSTKLASSIGER QUALITÄT -
MIT MODERNSTEN MASCHINEN UND INNOVATIVER VEREDLUNGSTECHNOLOGIE -
GEMEINSAM FINDEN WIR BEZAHLBARE LÖSUNGEN FÜR IHRE DRUCKPRODUKTE -

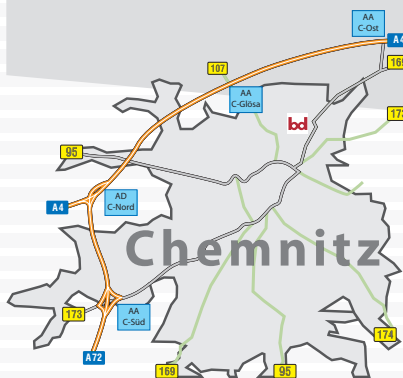
IHR TEAM DER



WIR BEDRUCKEN PAPIER...

BIS ZU EINER STÄRKE VON 1 MM
BIS ZU EINEM FORMAT VON DIN A1+
UND VEREDELN MIT HOCHWERTIGEN GLANZ- SOWIE MATTFOLIEN.

WIR FREUEN UNS AUF SIE



FRANKENBERGER STRASSE 61 · 09131 CHEMNITZ
TEL.: 0371 - 41 42 33 · FAX: 0371 - 41 15 17
E-MAIL: INFO@DRUCKEREI-DAEMMIG.DE
WWW.DRUCKEREI-DAEMMIG.DE



... EIN, ZWEI ODER FÜNFARBIG

Glasfaser- Internet für Waldenburg.

Jetzt
Anschluss
sichern.

eins.de/glasfaser-ausbau

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bundesförderung Breitband

Der Breitbandausbau wird im Rahmen der Bundes-Richtlinie für die „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gefördert.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat
SACHSEN

Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen“.

Projekträger des BMDV

in Zusammenarbeit mit



VDI|VDE|IT



LANDKREIS
ZWICKAU

MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT